

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

im öffentlichen Interesse zu tragen hatten,¹ keine Ungebühr angesonnen wurde, die nicht vorkommenden Falles von der Regierung wieder abgestellt worden wäre, so entfiel auch jeder Anlaß zu Volkserhebungen, zu welchen der Bauernaufstand von 1633/34 nicht gerechnet werden kann, da er ausschließlich durch die Exzesse der zügellosen Soldateska im Dreißigjährigen Kriege hervorgerufen war. So ist es gekommen, daß uns im Inviertel die alten Gemeinfreien noch lebhaftig vor Augen stehen, während wir im Lande ob der Ens sie nur mühsam aus Anzeichen rekonstruieren können. Für den Rechtshistoriker ist daher das Inviertel ein doppelt interessanter Boden.

Mit den freien Aigen der bäuerlichen Gemeinfreien dürfen die im 14. und 15. Jahrhunderte häufig vorkommenden freien Aigen der höheren und niederen Ministerialen und der Bürger nicht vermenget werden. Diese letzteren waren in der großen Regel vormalige Holdengüter, welche für Kauf, Tausch oder Stiftung von den Urbariallasten freigemacht oder freigelassen worden waren, und nur ganz ausnahmsweise ursprünglich frei, wenn sie als Stammgut ihrer Inhaber, die vom Lande in die Stadt gezogen oder in den Adel aufgestiegen sind, nachgewiesen werden können.

8. Die Landgerichte.

a) In der bayerischen Besitzperiode.

Die Landgerichte waren die alten Grafengerichte, mit dem Unterschiede, daß nicht mehr der Graf, sondern der Beamte des Gerichtsherrn, der Landrichter, das Ding hegte und das gescholtene Urteil ‚nicht verrer‘ ging als an den Hof des Gerichtsherrn. So wurde das Landgericht Schärding die Fortsetzung des Grafengerichtes Neuburg rechts vom In, das Landgericht Weilhart die Fortsetzung jenes im Matiggau.

Mit letzterem wollen wir uns vorerst beschäftigen.

Das Landgericht zu Weilhart.

Dasselbe umfaßte den weitaus größten Teil der vormaligen Grafschaft Burghausen diesseits von In und Salzach; ab-

¹ Der Ausdruck ‚Grafenschatz‘, unter welchem die Rechtshistoriker die von den Gaubewohnern an den Grafen üblichen Leistungen begreifen, findet sich in den Urkunden des bajuwarischen Volksstammes nicht.